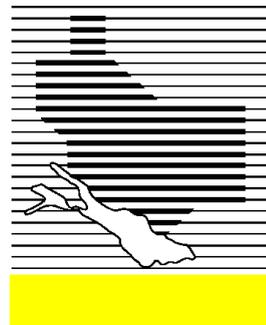


Regionalverband Bodensee-Oberschwaben

Hirschgraben 2, 88214 Ravensburg



Sitzungsvorlage

Vorlage Nr.: SV/007/2023

Federführung: Verbandsverwaltung
Verfasser/in: Nadine Kießling

Stand: 10.10.2023
AZ:

Gremium	Termin	Zuständigkeit	Behandlung
Verbandsversammlung	25.10.2023	Entscheidung	öffentlich

Genehmigung des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen vom 6. September 2023 des am 25.06.2021 als Satzung beschlossenen Regionalplans Bodensee-Oberschwaben - Beitrittsbeschluss

Beschlussvorschlag:

- (1) Die Verbandsversammlung beschließt, der Genehmigung des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen vom 06.09.2023 des am 25.06.2021 als Satzung beschlossenen Regionalplans Bodensee-Oberschwaben beizutreten.
- (2) Die vier von der Verbindlichkeit ausgenommenen Vorranggebiete für Industrie und Gewerbe werden von der Verbandsversammlung – gemäß Satzungsbeschluss zum Regionalplan vom 25.06.2021 – als erforderlich angesehen, um den Bedarf an Gewerbeflächen in den betroffenen Teilräumen zu decken und dort eine angemessene Gewerbeflächenentwicklung zu ermöglichen. Die Verbandsversammlung beauftragt die Verbandsverwaltung daher, die Gemeinden im Bedarfsfall bei der Planung und Umsetzung der vier Gewerbestandorte – nunmehr auf kommunaler Ebene im Rahmen der Bauleitplanung – zu beraten und zu unterstützen.
- (3) Für das von der Verbindlichkeit ausgenommene Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher mineralischer Rohstoffe „Kalksteinabbau Mittelberg-Beuron“ sieht der Regionalverband bis auf Weiteres davon ab, eine FFH-Verträglichkeitsprüfung im Ausnahmeverfahren auf Regionalplanebene durchzuführen.

1 Vorbemerkung

Der am 25.06.2021 von der Verbandsversammlung als Satzung beschlossene gesamtfortgeschriebene Regionalplan (ohne Kapitel 4.2 Energie) wurde am 06.09.2023 vom Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg genehmigt. Er trägt den Titel „Regionalplan Bodensee-Oberschwaben 2023“.

Von der Genehmigung ausgeklammert wurden (s. Anlagen 1, 2, 3):

- Die vier Schwerpunkte für Industrie und Gewerbe Friedrichshafen (Hirschlatt), Kißlegg (Interkommunales Gewerbegebiet Waltershofen), Leutkirch i.A. (Riedlings) und Pfullendorf (Wattenreute) entsprechend des Zielabweichungsbescheids des Regierungspräsidiums Tübingen vom 17. August 2023, dem Regionalverband zugestellt am 22. August 2023 (PS 2.6.1).
- Das Vorranggebiet zum Abbau oberflächennaher mineralischer Rohstoffe „Kalksteinabbau Mittelberg-Beuron“ (PS 3.5.1).

Im Folgenden werden die wesentlichen Veränderungen des Regionalplans 2023 zum Regionalplan 1996 zusammengefasst und die von der Genehmigung ausgeklammerten Festlegungen erläutert.

2 Wesentliche Neuregelungen des Regionalplans 2023

2.1 Regionale Siedlungsstruktur (Kapitel 2)

Durch die Verbindlicherklärung des Regionalplans werden in Kapitel 2 – Regionale Siedlungsstruktur einige neue Festlegungen wirksam. Die Neuerungen umfassen insbesondere:

- 3 neue Unterzentren (Aulendorf, Meckenbeuren, Salem)
- 4 neue Siedlungsbereiche (Amtzell, Blitzenreute, Horgenzell, Mochenwangen)
- 16 Vorranggebiete für den Wohnungsbau
- 24 Vorranggebiete für Industrie und Gewerbe
- 34 Vorranggebiete für zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte und 22 Vorbehaltsgebiete für nicht-zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte

Im Bereich Wohnen wird zudem eine Reihe von Regelungen zur sparsamen Flächeninanspruchnahme wirksam. Vor allem durch die Einführung der Mindest-Bruttowohndichtewerte kommt diesbezüglich ein effizientes Instrument zum Tragen. Darüber hinaus werden durch die Festlegung der Vorranggebiete für den Wohnungsbau regionsweit die geeignetsten Flächen für eine angemessen verdichtete Wohnraumentwicklung gesichert. Zukünftig werden somit weniger zusätzliche kommunale Wohnbauflächen erforderlich sein und gemäß der festgelegten Zuschläge bei der Wohnbauflächenbedarfsberechnung verstärkt in die Siedlungsbereiche gelenkt.

Zur Bevölkerungsentwicklung in der Region liegen mittlerweile aktuellere Zahlen vor. Gemäß Statistischem Landesamt BW (StaLa) ist die Bevölkerung in der Region seit dem Jahr 2018 (Basisjahr der Berechnungen im Zuge der Regionalplan-Fortschreibung) um fast 20.000 Personen gewachsen (Stand 2. Quartal 2023). Damit liegen die aktuellen Bevölkerungszahlen bereits nach 4,5 Jahren deutlich über der vom Regionalverband angenommenen Entwicklung (29.000 Personen im Zeitraum 2018-2035). Gegenüber der zum Satzungsbeschluss des Regionalplans aktuellen Bevölkerungsvorausrechnung des StaLa (Basisjahr 2017) übersteigen die realen Zuwächse die Prognosewerte derzeit sogar

um mehr als das Doppelte, der StaLa-Prognosewert bis 2035 (14.500 Personen) ist bereits jetzt deutlich überschritten. Sogar die höher angesetzten Vorausrechnungen des BBSR (2017-2040)¹ und der Prognos AG² (2015-2040) werden zum jetzigen Zeitpunkt übertroffen. Die vom Regionalverband zugrunde gelegten Bevölkerungszahlen zur Ermittlung des Wohnbauflächenbedarfs sind somit nach derzeitigem Stand eher zu niedrig angesetzt.

Im Bereich Gewerbe wird durch die Festlegung der Vorranggebiete für Industrie und Gewerbe ebenfalls der Bedarf an zusätzlichen kommunalen Gewerbeflächen zurückgehen. Die planungsrechtliche Sicherung der am besten geeigneten regionalbedeutsamen Flächen trägt insbesondere dazu bei, dass ökologisch oftmals hochwertigere Gebiete an anderer Stelle erhalten bleiben und eine effizientere Flächennutzung ermöglicht wird.

Durch die vier von der Verbindlichkeit ausgenommenen Vorranggebiete für Industrie und Gewerbe (s. Anlagen) Friedrichshafen (Hirschlatt), Kißlegg (Waltershofen), Leutkirch i.A. (Riedlings) und Pfullendorf (Wattenreute) geht der Regionalverband - bezugnehmend auf den Satzungsbeschluss zum Regionalplan - regionsweit von einer Unterdeckung an Gewerbeflächen, insbesondere in den betroffenen Teilräumen aus. Die einzelnen Gebiete werden folgendermaßen bewertet:

- Friedrichshafen (Hirschlatt): Das wirtschaftsstärkste Teil-Oberzentrum der Region kann aufgrund von fehlenden verfügbaren Gewerbeflächen derzeit seine Aufgabe hinsichtlich der Versorgung des Verflechtungsbereichs mit hoch qualifizierten und spezialisierten Arbeitsplätzen nur eingeschränkt wahrnehmen (siehe PS 2.5.8 (Z) LEP und PS 2.2.1 Z (2) Regionalplan). Darüber hinaus verliert Friedrichshafen seinen im Regionalplan 1996 festgelegten Status als regionalbedeutsamer Schwerpunkt für Industrie und Gewerbe. Die Unterdeckung des Bodenseekreises hinsichtlich verfügbarer Gewerbeflächen wird durch den Wegfall des Vorranggebiets nochmals deutlich verschärft.
- Kißlegg (Waltershofen): Der Verlust des im Regionalplan 1996 festgelegten Status als regionalbedeutsamer Schwerpunkt für Industrie und Gewerbe betrifft auch das Kleinzentrum Kißlegg. Zudem stellt der Wegfall des Vorranggebiets einen Rückschritt für die am geplanten interkommunalen Gewerbegebiet (IKG) beteiligten Kommunen dar. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass sich der Planungsprozess zur gewerblichen Entwicklung des Standorts bereits über mehr als 15 Jahre erstreckt, dieser die Rücknahme von Gewerbeflächen der beteiligten Gemeinden aus den rechtskräftigen Flächennutzungsplänen beinhaltet und bereits hohe finanzielle Mittel investiert wurden.
- Leutkirch i.A. (Riedlings): Vom Wegfall des Standorts ist insbesondere die am geplanten IKG beteiligte Stadt Bad Wurzach betroffen. Das Unterzentrum verfügt kaum noch über verfügbare Gewerbeflächen und kann als Siedlungsbereich die Aufgabe einer verstärkten Gewerbeentwicklung nur noch eingeschränkt wahrnehmen. Darüber hinaus geht mit dem Wegfall des Vorranggebiets ein potenzieller regionalbedeutsamer Industriestandort verloren. Gerade die Vorbelastung durch einen bestehenden Industriebetrieb wäre die Fläche für eine Erweiterung besonders geeignet, insbesondere vor dem Hintergrund, dass Industriegebiete aufgrund der Emissionsbelastung nur schwer zu finden sind.

¹ vgl. Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (2021): Raumordnungsprognose 2040, BBSR Analysen KOMPAKT 03/2021.

² vgl. Prognos AG (2017): Wohnraumbedarf in Baden-Württemberg, Studie im Rahmen der Wohnraumallianz, Endbericht, Stuttgart.

- Pfullendorf (Wattenreute): Das Mittelzentrum Pfullendorf kann durch den Wegfall des Standorts seine Funktion hinsichtlich einer verstärkten Gewerbeflächenentwicklung und der Schaffung von Arbeitsplätzen nur eingeschränkt wahrnehmen, zumal eine Erweiterung des Vorranggebiets für Industrie und Gewerbe „Mengener Straße“, das sich ebenfalls auf der Gemarkung Pfullendorf befindet, nicht realistisch ist. Verschärfend wirkt sich dieser Sachverhalt vor dem Hintergrund von PS 6.2.4 LEP bezüglich der Entlastung des Bodenseeraums durch eine Stärkung des Hinterlands aus, der Ausbau der zentralörtlichen Funktion von Pfullendorf ist dort explizit hervorgehoben.

Die Gründe des Regierungspräsidiums Tübingen für die Ablehnung des Verfahrens zur Abweichung von den Plansätzen 3.3.6 (Z) und 3.1.9 (Z) LEP (Anbindegebot) sind Anlage 2 zu entnehmen. Besonders hervorzuheben sind folgende Punkte:

- Es liegt kein Härtefall vor.
- Der regionale Bedarf an Gewerbeflächen und die Steuerung der Gewerbeentwicklung kann auch ohne die vier betroffenen Standorte gewährleistet werden.
- Die betroffenen Teilräume können sich an Vorranggebieten für Industrie und Gewerbe in der Umgebung in Form von interkommunalen Gewerbegebieten beteiligen bzw. sind über diese im regionalen Kontext mitversorgt.

Das Regierungspräsidium Tübingen und darauf bezugnehmend das Ministerium für Landentwicklung und Wohnen kommen somit der Einschätzung der Verbandsversammlung gemäß Satzungsbeschluss zum Regionalplan in diesem Punkt nicht nach. In der Begründung zur Ablehnung des Zielabweichungsverfahrens wird jedoch darauf verwiesen, dass die betroffenen Flächen mit entsprechender Begründung (Bedarfsnachweis, keine vergleichbar geeigneten angebondenen Alternativflächen) jeweils separat auf kommunaler Ebene entwickelt werden können. Sollten die betroffenen Städte und Gemeinden eine gewerbliche Entwicklung an den jeweiligen Standorten anstreben, wird dies von Seiten des Regionalverbandes begrüßt. Die Raumnutzungskarte des neuen Regionalplans weist durch die Nicht-Genehmigung der Vorranggebiete „weiße“ (unbeplante) Flächen aus, also Gebiete ohne regionalplanerische Restriktionen hinsichtlich einer gewerblichen Entwicklung. Mit der Fassung des vorgeschlagenen Beitrittsbeschlusses der Verbandsversammlung am 25.10.2023 erhält die Raumnutzungskarte die in Anlage 3 gezeigte Darstellung.

Die im Kapitel 2.7 „Schwerpunkte für Einzelhandelsgroßprojekte“ formulierten Plansätze sind angesichts der Entwicklung von Einzelhandelsgroßprojekten außerhalb der gewachsenen Versorgungskerne der Städte und Gemeinden zur Steuerung der Ansiedlung von Einzelhandelsgroßprojekten auf regionaler Ebene erforderlich. Die Steuerung der Ansiedlung von Einzelhandelsgroßprojekten ergibt sich aus den Vorgaben des Landesplanungsgesetzes (LplG) vom 10.07.2003 und dem Landesentwicklungsplan Baden-Württemberg vom 23.07.2002 (LEP 2002). Die Veränderungen zum Regionalplan 1996 sind deshalb erheblich.

So basiert der als Grundsatz definierte Plansatz in Kapitel 2.7.0 im Wesentlichen auf den Vorgaben des Plansatzes 1.2 des LEP 2002. Die Plansätze 1 bis 6 sind nachrichtliche Übernahmen bzw. abgeleitete Zielformulierungen zu den im LEP formulierten Zielen zum Zentralitätsgebot, Kongruenzgebot, Beeinträchtigungsverbot und dem Integrationsgebot. Für den als Ziel formulierten Plansatz 7, der Steuerung von Agglomerationen, ist auf Landesebene keine Vorgabe vorhanden. Hier unterstützt das Land jedoch die schon in vielen (Teil-)Regionalplänen anderer Regionen formulierten Plansätze als eigenständige regionalplanerische Festlegung.

Auch die Ausweisung von Vorranggebieten für zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte (VRG) und die Ausweisung von Vorbehaltsgebieten für nicht-zentrenrelevante Einzelhandels-großprojekte (VBG) in Kapitel 2.7.1 und 2.7.2 werden vom LplG vorgegeben (§ 11 Abs. 3 Nr. 5. und § 11 Abs. 7 LplG). Die Vorranggebietsfestlegung zur Konzentration des zentrenrelevanten Einzelhandels dient der Sicherung und Stärkung der Innenstädte (Stadt- und Ortskerne) als multifunktionale Standorte. Entsprechend dem Regelungsgehalt von Vorranggebieten sollen dort weiterhin andere mit der Einzelhandelsnutzung vereinbare innenstadttypische Nutzungen wie Dienstleistung, Kultur und Wohnen grundsätzlich möglich sein. In den gebietsscharf als Vorbehaltsgebiete festgelegten Standorten kommt der Nutzung durch Einzelhandelsgroßprojekte mit nicht-zentrenrelevanten Sortimenten bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht zu.

Die Festlegung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete geschah in enger Abstimmung und im Konsens mit den jeweiligen Kommunen.

2.2 Regionale Freiraumstruktur (Kapitel 3.1-3.4)

Im Regionalplan 2023 werden zur Sicherung und Entwicklung der Regionalen Freiraumstruktur Regionale Grünzüge (PS 3.1.1), Grünzäsuren (PS 3.1.2), Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege (PS 3.2.1), Vorranggebiete für besondere Waldfunktionen (PS 3.2.2), Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen (PS 3.3) und Gebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz (PS 3.4) festgelegt.

Regionale Grünzüge und Grünzäsuren sind multifunktionale Instrumente des regionalplanerischen Freiraumschutzes, die mehrere Schutzziele haben, u.a. die Sicherung von wertvollen landwirtschaftlichen Flächen, klima- und lufthygienisch relevanten Ausgleichsflächen, den vorbeugenden Hochwasserschutz und die Erholungsfunktion der Landschaft. Grünzäsuren haben die gleichen Schutzziele, darüber hinaus sollen sie v.a. das Zusammenwachsen von Siedlungsteilen verhindern und das Ziel 6.2.4 LEP 2002 konkretisieren, die engere Uferzone des Bodensees von weiterer Bebauung und Verdichtung freizuhalten (s. PS und Begründung zu 3.1). Regionale Grünzüge und Grünzäsuren sind von Bebauung freizuhalten; Ausnahmen sind in den Plansätzen 3.1.1 Z (3) und 3.1.2 Z (3) geregelt.

Die Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege und die Vorranggebiete für besondere Waldfunktionen werden zu den Vorranggebieten für besondere Freiraumfunktionen zusammengefasst. Sie dienen zunächst der Sicherung und Entwicklung des regionalen Biotopverbundsystems. Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege tragen dem Landesziel eines Offenlandbiotopverbunds von 15 % bis zum Jahr 2030 (§ 22 Naturschutzgesetz BW) Rechnung. Die Vorranggebiete für besondere Waldfunktion sichern den Biotopverbund im Wald und die Erholungsfunktion des Waldes. Aufgrund des ökosystemaren Ansatzes des regionalen Freiraumkonzepts Bodensee-Oberschwaben dienen die Vorranggebiete für besondere Freiraumfunktionen gleichzeitig dem Moorschutz, dem Bodenschutz und dem vorbeugenden Hochwasserschutz. Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege sind – von Ausnahmen abgesehen (PS 3.2.1 Z (3)) – von Bebauung freizuhalten; in Vorranggebieten für besondere Waldfunktionen sind Rodungen und Waldumwandlungen nur in bestimmten Ausnahmefällen zulässig (PS 3.2.2 Z (3)) (s. PS und Begründung zu Kap. 3.2).

Die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete zur Sicherung von Wasservorkommen sollen in geeigneten Gebieten eine spätere Trinkwassernutzung sicherstellen und die Festsetzung als Wasserschutzgebiet vorbereiten. Die Vorranggebiete sind potenziell geeignet für eine spätere Ausweisung als Wasserschutzgebietszone I oder II, daher sind Vorhaben

unzulässig, die dem entgegenstehen könnten. In den Vorbehaltsgebieten stehen alle Vorhaben unter dem Vorbehalt einer späteren Ausweisung als Wasserschutzgebietszone III. Die Kenntnisse über die hydrogeologischen Eigenschaften des Untergrunds sind in vielen Vorrang- und Vorbehaltsgebieten begrenzt, daher wurden die Gebiete z.T. sehr großräumig abgegrenzt (s. PS und Begründung 3.3).

Zwischen dem Regionalplan 1996 und 2023 bestehen viele Unterschiede bei der regionalen Freiraumstruktur, die hier nicht alle benannt werden können. Die regional besten landwirtschaftlichen Böden werden im Regionalplan 2023 über Regionale Grünzüge gesichert und nicht mehr über schutzbedürftige Bereiche für die Landwirtschaft. Die schutzbedürftigen Bereiche für Naturschutz und Landschaftspflege basierten im Regionalplan 1996 nicht auf einem Konzept für ein regionales Biotopverbundsystem wie beim Regionalplan 2023. Die meisten Sicherungsgebiete für Wasservorkommen im Regionalplan 1996 wurden zwischenzeitlich als Wasserschutzgebiete ausgewiesen, weshalb im Regionalplan 2023 nur noch eine ergänzende Sicherung von Grundwasservorkommen stattfindet. Die folgende Tabelle zeigt quantitative Veränderungen bei der regionalen Freiraumstruktur auf.

Festlegung	Anteil an Regionsfläche im Regionalplan 1996	Anteil an Regionsfläche im Regionalplan 2023
Regionale Grünzüge	14,6 %	33,8%
Grünzäsuren	Keine Aussage möglich, da nur symbolische Darstellung	0,7%
Vorranggebiete Landwirtschaft	1,6 %	Wird über Regionale Grünzüge gesichert
Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege	12,1%	15,6%
Vorranggebiete im Wald	17,7% (schutzbedürftige Bereiche für die Forstwirtschaft)	24,2 % (Vorranggebiete für besondere Waldfunktionen)
Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen	25,1 %	0,6 %

2.3 Gebiete für den Abbau und zur Sicherung oberflächennaher Rohstoffe (Kapitel 3.5)

Im Regionalplan 2023 werden zur Sicherstellung einer bedarfsgerechten, verbrauchernahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen Vorranggebiete zum Abbau und Vorrang- sowie Vorbehaltsgebiete zur Sicherung oberflächennaher Rohstoffe festgelegt. Die Festlegungen gelten für 2 x 20 Jahre und beanspruchen aufsummiert einen Flächenanteil von ca. 0,3 % der Region, während es beim Teilregionalplan Rohstoffe 2003 noch ca. 0,4 % der Region waren. Es ist zu beachten, dass die Flächen je nach Bedarf und Verbrauch sukzessive in Anspruch genommen und abschnittsweise rekultiviert werden. Durch die Festlegungen im Kapitel „Rohstoffe“ werden ein koordinierter, flächendeckender Abbau von Rohstoffen in einem möglichst gut verteilten Netz an Rohstoffstandorten mit einer möglichst geringen Verkehrsbelastung und eine Konzentration auf möglichst konfliktarme Standorte

gewährleistet.

Neben den Vorranggebieten zum Abbau oberflächennaher mineralischer Rohstoffe legt der Regionalplan 2023 auch ein Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher organischer Rohstoffe, d.h. Abbau des organischen Rohstoffs Torf für die oberschwäbischen Moorbäder als Badezusatz, fest (PS 3.5.4). Der Torfabbau für die Herstellung von Pflanzeerde, wie er in anderen europäischen Ländern die Regel ist und in Deutschland noch in großer Menge verkauft wird, ist in der Region nicht zulässig. Zum sparsamen Umgang mit frischem Badetorf sind Badetorfdeponien zur Einlagerung von abgebadetem Torf hinsichtlich ihrer Wiederverwendbarkeit als späterer Badezusatz in Abstimmung mit dem Naturschutz zu sichern.

Die Festlegung des Vorranggebiets zum Torfabbau Reicher Moos ist erforderlich, weil die oberschwäbischen Moorbäder eine wichtige wirtschaftliche Funktion im Kurbetrieb der Region haben. Das Vorranggebiet Reicher Moos mit seinen 5 ha ist die einzige Fläche in der Region, in der Torfabbau zu diesem Zwecke noch zulässig ist.

Von der Verbindlichkeit ausgenommen wurde das Vorranggebiet zum Abbau oberflächennaher mineralischer Rohstoffe, „Kalksteinabbau Mittelberg-Beuron“: Der Standort „Mittelberg“ im Donautal (Gemeinde Beuron) war im Teilregionalplan „Oberflächennahe Rohstoffe“ (2003) als „Bereich zur Sicherung von Rohstoffvorkommen“ ausgewiesen. Nachfolgend hatte der Grundeigentümer einen Antrag auf Abbau hochreiner Kalke in diesem Bereich gestellt. Da für das Vorhaben vorzeitig in einen Sicherungsbereich eingegriffen werden müsste, wurde beim Regierungspräsidium Tübingen am 20.07.2016 ein Antrag auf Zielabweichung nach § 6 Abs. 2 ROG i.V.m. § 24 LplG gestellt. In seiner Sitzung am 30.09.2016 hat der Planungsausschuss der Zielabweichung aufgrund des von der zuständigen Fachbehörde (LGRB) bestätigten hohen Reinheitsgrades trotz erheblicher Bedenken bezüglich der ökologischen und landschaftlichen Bedeutung des Donautals zugestimmt.

Im Ergebnis attestierte das Regierungspräsidium eine Zulässigkeit der Zielabweichung, wenn weitere Prüfungen im Genehmigungsverfahren durchgeführt werden. Im Umweltbericht zum Teilregionalplan Rohstoffe konnten erhebliche Beeinträchtigungen des Natura-2000-Netzwerks nicht ausgeschlossen werden und es wurde festgestellt, dass eine gebietsschutzrechtliche Ausnahme nach Einholung einer Stellungnahme der Europäischen Kommission notwendig, von einer Genehmigungsfähigkeit aber auszugehen sei. Am 28.01.2017 hat der Planungsausschuss der Aufnahme des Standorts Mittelberg in die Fortschreibung des Regionalplans zugestimmt. In seiner Stellungnahme im Verfahren Teilfortschreibung Rohstoffe bestätigte das Regierungspräsidium Tübingen die Notwendigkeit eines Natura-2000-Ausnahmeverfahrens.

Begründung des Regionalverbandes Bodensee-Oberschwaben, warum eine Ausnahme von der Genehmigung möglich erschien:

Der Regionalverband ging davon aus, dass die Fläche im Natura-2000-Ausnahmeverfahren auf Genehmigungsebene durchgesetzt werden könnte. Ausschlaggebend war hierfür:

1. In der Region soll laut LGRB ein Standort für hochreine Kalke gesichert werden³.
2. In der Alternativenprüfung hatte sich der Standort Mittelberg als einzig aktuell möglicher Standort gezeigt (Lagerstättenqualität als Industriemineral sowie fehlende

³LGRB, 2015, Az. 96-4704//14_946
SV/007/2023

Nachweise bei anderen Standorten bzw. Unmöglichkeit auf Grund wasserrechtlicher Bedenken) 4.

3. Eine Kohärenzfläche für die Beeinträchtigung des Natura-2000-Netzwerks war bereits gefunden worden und wurde von der höheren Naturschutzbehörde als möglich beurteilt.
4. Auf Grund des zwingenden öffentlichen Interesses sollte das Gebiet weiter verfolgt werden⁵.
5. Auf Grund der Gegenwart prioritärer Arten sollte eine Stellungnahme der Kommission eingeholt werden.
6. In den Anhörungsverfahren wurden keine eindeutigen Hinweise gegeben, dass eine Weiterverfolgung des Verfahrens auf Regionalplanebene nicht möglich sei.

Im Rahmen des Verfahrens zur Gesamtfortschreibung wurde nachgewiesen, dass es keine geeigneten Alternativlösungen gibt, mit denen eine Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten vermieden werden könnte, und dass der Plan aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt sei. Es wurde also trotz negativer Schlussfolgerungen in der Verträglichkeitsprüfung beschlossen, den Plan weiterzuverfolgen. Damit wurde den Anforderungen der Methodik-Leitlinien zur FFH-Richtlinie Rechnung getragen⁶.

Im Übersendungsschreiben (Anlage 1) zur Genehmigungsurkunde des Ministeriums für Landentwicklung und Wohnen (MLW) vom 06.09.2023 wurde das vorgesehene Vorranggebiet zum Abbau oberflächennaher mineralischer Rohstoffe „Kalksteinabbau Mittelberg Beuron“ von der Verbindlichkeit ausgenommen. Bei dem Abbaugebiet fehle es an der gem. § 7 Abs. 6 ROG auf Regionalplanebene durchzuführenden FFH-Verträglichkeitsprüfung, da sich erhebliche Beeinträchtigungen des Natura-2000-Netzwerks nicht von vornherein ausschließen ließen. Laut MLW ist eine Abschichtung dieser Prüfung auf das nachfolgende Zulassungsverfahren nicht möglich. Sollte sich im Rahmen einer solchen FFH-Verträglichkeitsprüfung bestätigen, dass erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden können, sei ggf. eine Stellungnahme der Europäischen Kommission einzuholen (§ 34 Abs. 4 BNatSchG). Die Nachholung der FFH-Verträglichkeitsprüfung und eines ggf. erforderlichen gebietsschutzrechtlichen Ausnahmeverfahrens in einem separaten Regionalplanänderungsverfahren durch den Regionalverband als Träger der Regionalplanung könnte noch zur Zulässigkeit des Gebietes führen.

In den vergangenen sechs Jahren wurde in dem Gebiet kein Antrag auf Abbau hochreiner Kalke gestellt. Dem Regionalverband liegt seitens des Grundeigentümers keine klare Aussage vor, ob er an dem Standort Mittelberg festhält. Momentan sieht der Regionalverband daher davon ab, eine FFH-Verträglichkeitsprüfung im Ausnahmeverfahren auf Regionalplanebene durchzuführen. Ob stattdessen der Standort „Stetten 1“ als „Vorranggebiet für den Abbau“ aufgestuft werden soll, gilt es daher zu einem späteren Zeitpunkt und unter Berücksichtigung einer aktualisierten Bedarfsberechnung zu hochreinen Kalken zu entscheiden.

Mit der Fassung des vorgeschlagenen Beitrittsbeschlusses der Verbandsversammlung am 25.10.2023 erhält die Raumnutzungskarte die in Anlage 3 gezeigte Darstellung und das Vorranggebiet wird von der Verbindlichkeit ausgenommen.

⁴Gewinnungssituation hochreiner Kalke in Baden-Württemberg, ISTE, 5.04.2016

⁵RVBO Vorbericht, Planungsausschuss 28.11.2017

⁶Prüfung von Plänen Natura 2000 — Methodik-Leitlinien zu Artikel 6 Absätze 3 und 4 der FFH-Richtlinie_CELEX 52021XC1028(02) DE TXT.pdf S. 74

2.4 Verkehr

Im Regionalplan von 1996 wurden für den Straßenverkehr und den Schienenverkehr sehr viele Freihaltetrassen als Ziele der Raumordnung verankert. Diese Freihaltetrassen beruhten damals auf den gesetzlich verankerten Planungen des Bundes und des Landes (Bedarfsplan Bundes-fernstraßen, Bedarfsplan Landesstraßen, Bedarfsplan Schiene), aber auch auf nicht rechtlich (nach heutigem Maßstab) „durchgeprüften“ Vorschlägen und Überlegungen der Fachverwaltung, des Regionalverbandes und der Gemeinden / Städte.

Die damalige Vorgehensweise für die Festlegung von Freihaltetrassen als Ziele der Raumordnung ist unter den heutigen rechtlichen Rahmenbedingungen nicht mehr möglich. Heutzutage ist für Freihaltetrassen (im Sinne von § 11 Abs. 3 Nr. 12 LplG) eine Strategische Umweltprüfung (SUP) mit zugehöriger Planungsalternativenprüfung notwendig. Im Übrigen sind im Regionalplan von 1996 vor allem beim Straßenverkehr zahlreiche Freihaltetrassen enthalten, die von der Fachplanung und den jeweiligen Baulastträgern nicht mehr weiter verfolgt werden.

Aus all diesen Gründen wurden im Regionalplan 2023 nur Freihaltetrassen mit entsprechender Rechtsqualität aufgenommen, d.h. die eine bestimmte Konkretisierung und/oder eine rechtliche Legitimation erlangt haben. Diese wurden als „Nachrichtliche Übernahme“ der Fachplanung in der Raumnutzungskarte dargestellt. Ergänzt werden diese durch nicht verbindliche „Vorschlägen“, die von der Fachplanung als zukünftige Maßnahme gesehen werden.

Beim Schienenverkehr werden im neuen Regionalplan bei bestimmten Strecken bzw. Teilabschnitten Trassen für zweigleisige Ausbaumaßnahmen (Vorranggebiet „Trassen für den Schienenverkehr, Ausbau“ gem. § 11 Abs.3 Ziff.12 LplG als Ziel der Raumordnung) gesichert. Dadurch soll verhindert werden, dass die Weiterentwicklung des Schienennetzes in der Region durch konkurrierende Flächennutzungsansprüche beeinträchtigt bzw. gar unmöglich gemacht wird.

Darüber hinaus wurde das Kapitel zum Fuß- und Radverkehr neu eingeführt, um diese Verkehre neben den Systemen des motorisierten Individualverkehrs und des öffentlichen Verkehrs als gleichwertiges Verkehrssystem zu fördern und weiterzuentwickeln.

3 Zeitpunkt der Rechtsverbindlichkeit

Nach Beitrittsbeschluss durch die Verbandsversammlung kann der Regionalplan 2023 rechtsverbindlich werden. Mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg wird der neue Regionalplan rechtsverbindlich. Diese Bekanntmachung kann unverzüglich nach dem Beitrittsbeschluss, also noch im November 2023, erfolgen.

Anlagen:

- Anlage 1: Übersendungsschreiben mit Genehmigungsurkunde vom 6.9.2023
- Anlage 2: Zielabweichungsbescheid für vier regionale Schwerpunkte für Industrie und Gewerbe, Regionalplanfortschreibung Bodensee-Oberschwaben vom 17.8.2023
- Anlage 3: Änderungen der Raumnutzungskarte in der Fassung des vorgeschlagenen Beitrittsbeschlusses (25.10.2023) gegenüber dem Satzungsbeschluss (25.06.2021)